

# Baumschutz in Ingolstadt

## 1. Organisation des Baumschutzvollzuges und der Baumpflege im Stadtgebiet

In Siedlungsbereichen incl. der Siedlungsränder erfolgt die Beurteilung von Baumbestand, der nach der Baumschutzverordnung geschützt ist durch das Umweltamt.

Im Außenbereich erfolgt die Beurteilung nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch die Naturschutzfachkräfte des Umweltamts.

Im Bereich der Parkanlagen, der städtischen Friedhöfe sowie auf öffentlichen Grünflächen und des Straßenbegleitgrüns unterliegt der Baumschutz / die Baumpflege dem Gartenamt.

Forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden vom Forstamt betreut.

## 2. Baumschutzverordnung

Die Baumschutzverordnung der Stadt Ingolstadt ist in ihrem Geltungsbereich die Grundlage für den Erhalt und die fachgerechte Pflege wertvollen Altbaumbestandes (Laubbäume).

Baumfällungen, die aus fachlichen, verkehrsschutzrechtlichen oder sozialen Gründen unvermeidbar sind, sollen durch standortgerechte Nachpflanzungen oder Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden.

## 3. Fachgerechte Baumpflege / Baumpflanzung

Die ordnungsgemäße, den Bestand erhaltende Pflege von Bäumen, die dem Geltungsbereich der Baumschutzverordnung unterliegen, hat nach den Vorgaben der aktuell gültigen ZTV-Baumpflege zu erfolgen. Darüber hinaus wird den im Stadtgebiet tätigen Baumpflegefirmaen sowie den städtischen Dienststellen empfohlen, nach den Richtlinien der aktuell gültigen ZTV-Baumpflege zu arbeiten.

Baumpflanzungen sollen unter besonderer Berücksichtigung des Standorts erfolgen. Pflanzungen sind fachgerecht vorzunehmen und eine ausreichende Entwicklungspflege ist zu gewährleisten.

## 4. Artenschutz

Die Belange des Arten- und Biotopschutzes (z.B. Maßnahmenvorbehalt/-verbot bei brütenden Vögeln oder vorhandenen Fledermaushöhlen, Vermeidungsgebot von Beeinträchtigungen bei Baumpflege-/Baumfällarbeiten, etc.) sind zu beachten. Baumfällungen sollen nur in der Zeit vom 01.10. – 28.02. vorgenommen werden. (Maßnahmen zur Erhaltung/ Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben Vorrang).

## 5. Baumschutz auf Baustellen

Die Fachvorgaben zum „Schutz von Bäumen auf Baustellen“ (DIN18920, RAS-LP-4) sollen im Bereich der Baueinrichtungsflächen eingehalten werden. Auf deren Beachtung ist bei der Ausschreibung hinzuweisen. Die Einhaltung während der Bauphase soll im Rahmen der Bauaufsicht/Baukontrolle erfolgen.

## 6. Baumschutz bei Bauvorhaben

Der Schutz und langfristige Erhalt von Bäumen und Grünbestand soll bei Bauvorhaben bereits in der Planungsphase berücksichtigt werden. Eine entsprechende fachliche Stellungnahme des Gartenamtes/Umweltamtes ist einzuholen.

## 7. Öffentlichkeitsarbeit

Durch eine „Initiative Pro Baum“, bestehend aus Fachleuten des Verbandsnaturschutzes (LBV, Bund Naturschutz, u.a.), des Gartenamtes, des Umweltamtes, des Forstamtes, Fachfirmen der Baumpflege sowie des Stadtverbandes der Gartenbauvereine, soll ein positives Baumbewusstsein in der Öffentlichkeit erzeugt werden.

## 8. Baumkataster

Im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung wird durch das Umweltamt in einem Baumbestandsplan das Ortsbild prägender und/oder ökologisch wertvoller Baum-/Gehölzbestand digital erfasst.

## 9. Förderprogramm

Im Privatbereich können Baumpflegearbeiten / Baumsicherungsmaßnahmen im Rahmen des bestehenden Förderprogramms gefördert werden. In Einzelfällen können auch Baumkontrollen in das Förderprogramm aufgenommen werden.